

§ 4

Rechte des übergeordneten Organs des Bestellers

(1) Rechte und Pflichten aus den von den Bestellern abgeschlossenen Verträgen ergeben sich nur für die Dienststelle oder Einrichtung, die Vertragspartner ist. Die Leiter der dieser Dienststelle oder Einrichtung direkt übergeordneten Organe bzw. die von ihnen Bevollmächtigten sind jedoch berechtigt, Erklärungen mit verbindlicher Wirkung für diese abzugeben oder anzuweisen, daß sie oder eine andere Dienststelle oder Einrichtung als Besteller in den Vertrag eintreten. Der Eintritt einer anderen Dienststelle oder Einrichtung in den Vertrag ist dem Leistenden durch den neuen Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen. Die in den Vertrag eintretende Dienststelle oder Einrichtung übernimmt alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag.

(2) Das zuständige Ministerium bzw. zentrale Staatsorgan nimmt die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag wahr, wenn dies der zuständigen Dienststelle oder Einrichtung nicht möglich ist.

§ 5

Koordinierungsvereinbarungen

(1) Zum Zwecke einer koordinierten Planvorbereitung und rechtzeitigen Bereitstellung ausreichender Kapazität für eine vollständige Abdeckung des materiell-technischen Bedarfs der Besteller haben die wirtschaftsleitenden Organe auf Verlangen der dazu befugten Besteller mit ihnen Koordinierungsvereinbarungen abzuschließen.

(2) In Zusammenarbeit mit den Bestellern oder ihren übergeordneten Organen haben die Generaldirektoren der WB und Leiter anderer Organe, denen Betriebe unterstehen, vor allem im Rahmen von Koordinierungsvereinbarungen, die Entwicklung und Festigung rationaler Vertragsbeziehungen über sich wiederholende gleichartige Leistungen sowie die Bereitstellung oder Schaffung der dazu erforderlichen Kapazitäten zu sichern. Die Besteller sind im Umfang der festgelegten Bilanznomenklatur für den Perspektivplan verpflichtet, die dazu erforderlichen Angaben über die Entwicklung des Bedarfs im Perspektivplanzeitraum zu machen und im Verlauf der Plandurchführung zu präzisieren.

§ 6

Vertragsabschlußpflicht

(1) Die Generaldirektoren der WB und die Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe haben im Rahmen ihrer Leitungstätigkeit die ihnen unterstellten Betriebe daraufhin zu kontrollieren, daß diese den Bedarf der Besteller im geplanten und durch Verträge gebundenen Umfang qualitäts-, Sortiments- und termingerecht abdecken.

(2) Betriebe, die Vertragsangebote (Bestellungen) der Besteller erhalten, sind verpflichtet, diese bei der Ausarbeitung ihrer Planvorschläge und betrieblichen Pläne zu berücksichtigen und anzunehmen, wenn die Leistung im Rahmen ihres Produktionsprofils und ihrer technischen Leistungsmöglichkeiten liegt. Wird die Leistungsmöglichkeit des Betriebes bereits durch Bestellungen oder Verträge ausgeschöpft, ist der Betrieb verpflichtet, sein übergeordnetes Organ vom Erhalt der Bestellung unter Angabe der Fondsträgernummer des Bestellers unverzüglich zu unterrichten. Dieses hat in Zusammenarbeit mit dem bilanzierenden Organ innerhalb von

4 Wochen Maßnahmen zur Deckung des Bedarfs der Besteller zu treffen. Soweit erforderlich, ist zu entscheiden bzw. eine Entscheidung darüber herbeizuführen, welche anderen Bestellungen oder Verträge zugunsten der Besteller zurückgestellt werden müssen.

(3) Entscheidungen des übergeordneten bzw. bilanzierenden Organs, die zur Folge haben, daß der bilanzierte und im Plan bestätigte Bedarf der Besteller nicht qualitäts-, Sortiments- und termingerecht gedeckt wird, dürfen nur erfolgen:

- a) im Einvernehmen mit dem Besteller oder dessen übergeordnetem Organ oder
- b) auf Weisung des Leiters der zuständigen Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates (für Leistungen der Industrie),
- c) auf Weisung des Leiters des zuständigen Bereiches des Ministeriums für Bauwesen (für Leistungen des Bauwesens),
- d) auf Weisung des zuständigen zentralen staatlichen Organs nach schriftlicher Zustimmung des übergeordneten zentralen Organs des Bestellers (für die nicht unter Buchstaben b und c genannten Leistungen).

Bei Erzeugnissen oder Leistungen, die durch die Staatliche Plankommission bilanziert werden, bedarf eine Weisung gemäß Buchstaben a bis d außerdem deren Zustimmung.

(4) Ist auf Grund zwingender militärischer Erfordernisse nach Ablauf der gesetzlichen oder in Koordinierungsvereinbarungen festgelegten Bestellfristen oder -termine der Abschluß weiterer oder die Änderung bestehender Verträge notwendig, ist entsprechend zu verfahren. Angebote auf Abschluß derartiger Verträge müssen von leitenden Mitarbeitern der Besteller, die vom Leiter des zuständigen zentralen staatlichen Organs dazu besonders ermächtigt sind, unterzeichnet werden.

§ 7

Form der Verträge

(1) Für die Verträge sind die Formulare des Bestellers zu verwenden. Die Verträge können auch in anderer Weise schriftlich abgeschlossen werden, wenn der Besteller damit einverstanden ist. Die Fondsträgernummer des Bestellers sowie die Planpositionsnummer gemäß dem jeweils gültigen Verzeichnis der verbindlichen staatlichen Erzeugnisbilanzen ist in den Vertrag mit aufzunehmen.

(2) Verträge über geringfügige Lieferungen oder Leistungen, die sofort erbracht werden, können durch formlose Annahme eines schriftlichen Auftrages des Bestellers abgeschlossen werden.

§ 8

Produktionsvorbereitung

(1) Der Leistende hat die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen speziellen Produktionsvoraussetzungen, wie Standards, Zeichnungen, Lizenzen und andere technische Unterlagen, Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen und Lehren, rechtzeitig zu schaffen und für seine Produktion bereitzustellen, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde. In die Kosten des Leistenden gehen die Kosten für ausländische Lizenz-